



Geschäftsordnung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda hat in ihrer Sitzung am **25.02.2004** entsprechend § 15 Abs. 1 Ziff. 8 GKG, folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Sitzungszwang und Teilnahme
- § 2 Einberufung und Ladung
- § 3 Öffentlichkeit der Verbandsversammlung
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Sitzungsverlauf
- § 6 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 7 Anträge
- § 8 Abstimmung
- § 9 Wahlen
- § 10 Anfragen
- § 11 Einwohnerfragestunde
- § 12 Sitzungsniederschrift
- § 13 Mitwirkungsverbote
- § 14 Ordnungsbestimmungen
- § 15 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 16 Verteilen der Geschäftsordnung
- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Sitzungszwang und Teilnahme

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihrer Stellvertreter. Wenn diese verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor der Sitzung dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung mitzuteilen.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste geführt, in die sich jedes teilnehmende Mitglied der Verbandsversammlung persönlich eintragen muss.
- (4) Stellvertretende, in der Sitzung nicht stimmberechtigte, Mitglieder der Verbandsversammlung können an den nicht öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung als Zuhörer teilnehmen.

- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung unterliegen entsprechend § 27 GO der Verschwiegenheitspflicht.

§ 2 Einberufung und Ladung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden gemäß den Bestimmungen des § 5 der Verbandssatzung einberufen und durchgeführt.
- (2) Sind der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter an der Einberufung verhindert, so beruft das an Lebensjahren älteste, der nicht verhinderten Mitglieder der Verbandsversammlung, die Verbandsversammlung ein.
- (3) Die Einladung muss Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung enthalten. Der Einladung sollen die Beratungsunterlagen beigelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen können Beratungsunterlagen noch bis Sitzungsbeginn zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Zu den Sitzungen ist so zeitig wie möglich einzuladen, mindestens unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Fristbeginn ist der Tag der Bekanntmachung der Ladung. Wird sie durch die Post übermittelt, gilt sie am Tage nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben. Der Tag der Bekanntmachung und der Sitzungstag werden bei der Frist nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (5) Abs. 4 gilt nicht, wenn die Sitzung vor Beendigung der Tagesordnung abgebrochen werden muss. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung dieser Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Mitglieder sind von dem neuen Termin zu unterrichten.
- (6) Der Vorsitzende kann für bestimmte Verhandlungstermine die Aufsichtsbehörde, zuständige Fachbehörden oder Sachverständige als Berater zur Sitzung der Verbandsversammlung schriftlich einladen. Er bestimmt die Dienstkräfte, die an der Sitzung teilnehmen.
- (7) Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung sind in der Tageszeitung „Elbe-Elster Rundschau (Regionalteil für das Verbandsgebiet) öffentlich bekanntzumachen.

§ 3 Öffentlichkeit der Verbandsversammlung

- (1) Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Beratungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Die Zuhörer sind außer im Falle der Einwohnerfragestunde nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen der Verbandsversammlung zu beteiligen.
- (2) Die Öffentlichkeit ist in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auszuschließen. Die Öffentlichkeit ist in der Beratung und Beschlussfassung zu folgenden Angelegenheiten im Regelfall ohne vorherige Beschlussfassung auszuschließen:
1. Personalangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Einzelfälle in Abgabesachen,

4. Auftragsvergaben.

- (3) Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter beraten wird.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung gliedert sich bei Bedarf in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher auf. Er hat auch Beratungsgegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm spätestens 16 Kalendertage vor dem Sitzungstag auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung des Zweckverbandes vorgelegt wurden.
- (3) Die Tagesordnung kann durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher nach deren Ermessen ergänzt werden. Ergänzungen müssen spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sein.
- (4) In der Sitzung ist die Erweiterung der Tagesordnung zulässig, wenn die Erweiterung der Tagesordnung jeweils vor Eintritt in den öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil beschlossen wurde.

§ 5 Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verbandsversammlung.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind in folgender Reihenfolge durchzuführen:
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 2. Einwohnerfragestunde,
 3. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 4. Änderungsanträge und Beschlussfassung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung,
 5. Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 6. Information des Vorstandsvorstehers für den öffentlichen Teil der Sitzung,
 7. Behandlung von Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung für den öffentlichen Teil der Sitzung,
 8. Eintritt in den nichtöffentlichen Teil der Tagesordnung,
 9. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,

10. Änderungsanträge und Beschlussfassung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
11. Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
12. Informationen des Verbandsvorstehers für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung,
13. Behandlung von Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung,
14. Schließung der Sitzung.

§ 6

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen bzw. der Mitglieder der Verbandsversammlung eröffnet der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Beratung. Er sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (2) Ein Verbandsmitglied oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung das Wort erteilt wird. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Er kann jederzeit selbst das Wort ergreifen. Er erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet. Dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter ist auf seinen Wunsch auch außerhalb der Rednerfolge das Wort zu erteilen.
- (3) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Wortmeldungen erteilt werden.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Vorsitzenden und an die Mitglieder der Verbandsversammlung zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (5) Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss die Beratung unterbrechen, vertagen oder schließen. Auf Antrag kann die Verbandsversammlung durch Beschluss die Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Sie kann beschließen, dass das Wort nur einmal zu erteilen ist.
- (6) Während der Beratung sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen; ebenso über Anträge auf Schluss der Beratung. Ein Mitglied das zur Sache gesprochen hat, kann nicht im Anschluss an seine Ausführungen einen Antrag auf Beendigung der Beratung stellen.

§ 7 Anträge

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann bis zum Schluss der Beratung des Tagesordnungspunktes Anträge zur Beschlussfassung stellen. Bei Eintritt in die Beratung erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung. Der Beschlussvorschlag ist im Wortlaut zur Niederschrift zu geben.
- (2) Anträge, die gegenüber Ansätzen im Wirtschaftsplan zu erhöhten Ausgaben und verminderten Einnahmen führen, müssen einen Deckungsvorschlag enthalten.

§ 8 Abstimmung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Verbandsmitglieder über mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl verfügen. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung erneut einberufen, so ist ohne Rücksicht auf die Stimmzahl der erschienenen Mitglieder die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn in der Ladung auf diese Regelung darauf hingewiesen worden ist.
- (2) Nach dem Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende über jeden Antrag und jede Vorlage gesondert abstimmen. Es darf nur über Anträge und Vorlagen abgestimmt werden, die vorher schriftlich festgelegt oder zu Protokoll gegeben worden sind. Vor der Abstimmung hat der Vorsitzende der Verbandsversammlung den Text der Beschlussvorlage zu verlesen, soweit nicht der Beschlussvorschlag den Mitgliedern schriftlich vorliegt. Über Zusatz- und Änderungsanträge ist vor dem Hauptantrag abzustimmen.
- (3) Über die Reihenfolge der Abstimmung von gleichzeitig eingebrachten Anträgen entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Einem Antrag ist zugestimmt worden, wenn diesem mehr als fünfzig Prozent der anwesenden Stimmen zugestimmt haben.
- (5) Bei Anträgen mit folgendem Inhalt wird zur Zustimmung eine zwei drittel Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen benötigt:
 1. Änderung der Verbandsaufgabe,
 2. Änderung des Umlagemaßstabes der Verbandsumlage,
 3. Abwahl des Verbandsvorstehers,
 4. Übernahme von Arbeitskräften bei Verbandsauflösung,
 5. Neubildung von Verbänden
 6. Austritt von Mitgliedsgemeinden aus dem Verband.
- (6) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende der Verbandsversammlung den Antrag, über den abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass dieser mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (7) Es wird grundsätzlich durch Handheben mit der Stimmkarte des Verbandsmitgliedes abgestimmt. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung ist

namentlich oder geheim abzustimmen. Wird sowohl namentliche als auch geheime Abstimmung beantragt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

- (8) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn ein Drittel der anwesenden Vertreter es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.
- (9) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben und in der Niederschrift festzuhalten.
- (10) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht noch einmal aufgenommen werden.

§ 9 Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen kann aus der Mitte der Mitglieder der Verbandsversammlung ein Wahlausschuss gebildet werden. Dem Wahlausschuss gehören zwei Mitglieder an.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Für geheime Abstimmungen wird je Stimme ein Stimmzettel ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind.
- (3) Gewählt ist die Person, die mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Anzahl der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung auf sich vereint. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen.
- (4) Erreicht niemand mehr als die Hälfte aller Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl (Stichwahl) statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereint.

5

§ 10 Anfragen

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können zu jedem Tagesordnungspunkt Anfragen stellen und von dem Verbandsvorsteher Auskunft über bestimmte bezeichnete Angelegenheiten verlangen. Die Anfragen sollen spätestens 3 Werktage vor dem Sitzungstag der Verbandsversammlung schriftlich beim Verbandsvorsteher vorliegen.

Die Anfragen können auch mündlich bei einer auf jeweils auf 5 Minuten begrenzter Fragezeit gestellt werden.

- (2) Der Verbandsvorsteher hat schriftliche Anfragen in der Verbandsversammlung bekanntzugeben und zu beantworten oder die Gründe anzugeben, aus denen nicht sofort geantwortet werden kann.
- (3) Wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung es wünschen, tritt die Verbandsversammlung in eine Aussprache über den Gegenstand der Anfrage und über die Antwort des Verbandsvorstehers ein.

§ 11 Einwohnerfragestunde

- (1) Die Einwohner des Verbandsgebietes sind berechtigt, zu den Beratungsgegenständen sowie in Angelegenheiten des Zweckverbandes im Tagesordnungspunkt Einwohnerfragestunde Fragen an die Verbandsversammlung zu stellen. Vorschläge und Anregungen sind dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsteher schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Fragestunde soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten. Eine Verlängerung ist durch Beschluss der Verbandsversammlung möglich. Fragen, die innerhalb dieser Zeit nicht beantwortet werden, sind bis zur nächsten Fragestunde zurück zustellen, sofern der Fragesteller sich nicht mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden erklärt.
- (3) Mündliche Anfragen sollen kurz und sachlich vorgetragen werden und sich auf den Sachverhalt der Tagesordnung beziehen. Sie sollen in der Regel eine Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Sonstige, die Tagesordnung nicht betreffende Anfragen, sind spätestens 3 Werktage vor dem Sitzungstag schriftlich in der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Die schriftlichen Anfragen werden in der Sitzung vom Vorsitzenden verlesen und auch beantwortet.

Sollte eine schriftliche oder mündliche Anfrage durch die Mitglieder der Verbandsversammlung oder den Verbandsvorsteher nicht oder nur unzureichend beantwortet werden können, erhält der Fragesteller innerhalb von drei Wochen eine schriftliche Antwort auf seine Frage.

6

§ 12 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Vorsitzende der Verbandsversammlung verantwortlich ist.
- (2) Der Schriftführer ist Bediensteter des Verbandes und wird durch den Verbandsvorsteher gestellt.
- (3) Die Niederschrift soll als Ergebnisniederschrift unter Verzicht auf die Festlegung von Einzelheiten der Verhandlungen gefertigt werden. Sie muss Tag, Beginn, Ende und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie anderer zugelassener Personen, die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit vor Eintritt in die Tagesordnung sowie die Tagesordnung enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
- (4) Nur zum Zwecke der Niederschrift dürfen in der Sitzung vom Schriftführer Tonbandaufnahmen vorgenommen werden. Sie sind nach der nächsten Sitzung zu löschen.
- (5) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.
- (6) Jedem Verbandsmitglied ist ein Abdruck der Niederschrift zu zuleiten.

- (7) Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung, in der die Niederschrift zu genehmigen ist, zuzustellen. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, die Richtigkeit der Niederschrift in den einzelnen Punkten zu beanstanden. Die Berichtigung hat durch Vermerk in der Niederschrift dieser Sitzung zu erfolgen.
- (8) Falls die Verbandsversammlung die Niederschrift nicht genehmigt, muss der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Verhandlung über die unrichtigen Stellen in der Niederschrift eröffnen und einen Beschluss der Verbandsversammlung über den richtigen Wortlaut des Verhandlungsgegenstandes herbeiführen. Sind auf diese Weise sämtliche beanstandeten Stellen berichtigt, so gilt damit die Niederschrift als genehmigt.

§ 13 Mitwirkungsverbote

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung haben das Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 28 GO dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung zu offenbaren. Ob die Voraussetzungen für den Ausschluss vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung. Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Mitglied nicht mitwirken.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung dürfen nach Ausschluss an der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit nicht mitwirken. Bei nichtöffentlichen Sitzungen haben sie den Sitzungsraum zu verlassen; bei öffentlichen Sitzungen können sie sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Die Nichtteilnahme ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird von der Verbandsversammlung durch Beschluss festgestellt.

7

§ 14 Ordnungsbestimmungen

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung sorgt für eine ordnungsgemäße ungestörte Durchführung des Beratungs-, Beschluss- und Abstimmungsverfahrens. Anweisungen des Vorsitzenden der Verbandsversammlung in Fragen der Ordnung und des Hausrechts sind endgültig und unterliegen keiner Aussprache.
- (2) Der Vorsitzende kann Mitglieder der Verbandsversammlung, die gegen die Geschäftsordnung verstoßen, zur Ordnung rufen. Wird ein Redner in derselben Sitzung zum dritten Mal zur Ordnung gerufen, so kann ihm der Vorsitzende der Verbandsversammlung das Wort entziehen. Bei dem zweiten Ordnungsruf ist auf diese Folge hinzuweisen.
- (3) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen. Einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (4) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 15
Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Verbandsversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung beschließen, sofern die Geschäftsordnung dies zulässt.
- (2) Treten während einer Sitzung der Verbandsversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet darüber die Verbandsversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 16
Verteilen der Geschäftsordnung

Den Mitgliedern der Verbandsversammlung und ihren Stellvertretern ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 17
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.03.2004 in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung vom 30.05.2000 tritt außer Kraft.

Elsterwerda, den 26.02.2004

Dewitz
Verbandsvorsteher

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe – Elster Nr. 5/2004 vom 11.03.2004